# § 25 I 2 HGB: Forderungszuständigkeit und Schuldnerschutz beim Übergang des Unternehmens auf einen neuen Inhaber

Eine im Unternehmen begründete Forderung ist

| | an den neuen Inhaber abgetreten | beim alten Inhaber verblieben |
|---|---|---|
| Der Schuldner zahlt an den neuen Inhaber | Fall 1:<br>Alles gut, der Schuldner wird frei (§ 362 I BGB).<br>Man braucht hier den § 25 I 2 HGB mit seinem „Forderungen gelten ... als ... übergegangen“ nicht. Die Forderung ist ja übergegangen. | Fall 2:<br>Das ist der Hauptfall des § 25 I 2 HGB:<br><br>- Der Schuldner wird frei,<br>- und der alte Inhaber muss dem neuen nach § 816 II BGB hinterherlaufen. |
| Der Schuldner zahlt an den alten Inhaber | Fall 4:<br>Zugunsten des Schuldners gilt § 407 BGB: Er wird frei, und der neue Inhaber muss dem alten nach § 816 II BGB hinterherlaufen. § 25 I 2 HGB macht diesen Schutz des Schuldners nicht zunichte. | Fall 3:<br>Alles gut, der Schuldner wird frei (§ 362 I BGB).<br>§ 25 I 2 HGB gilt nicht, denn dies ist eine Schuldnerschutzregel und soll dem Schuldner keinen Ärger bereiten. |